

18 U 104/16
10 O 481/15
Landgericht Bonn



vom Gericht zugestellt am

Kopie anwaltl. Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
21. NOV. 2016	
Kanzlei Mattil & Kollegen Rechtsanwälte	
Kopie an: Richter, Richter am Landg., Staatsanw., Kassenst.	zdf

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft MS "SANTA FEDERICA" Offen Reederei GmbH & Co.,
vertr. d. d. GF, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt John Wilts, Paul-Neveermann-
Platz 5, 22765 Hamburg,

gegen


Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mattil & Kollegen,
Thierschplatz 3, 80538 München,

hat der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Gehle,
den Richter am Amtsgericht Dr. Sommer
und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Rensen

am 11. November 2016

einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 31. Mai 2016 – 10 O 481/15 – wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der vorliegende Rechtsstreit hat eine Auseinandersetzung zwischen einer Anlagegesellschaft und einem ihrer Kommanditisten als Anleger zum Gegenstand. Die Parteien streiten um die Rückzahlung angeblich darlehensweise gewährter gewinnunabhängiger Ausschüttungen.

Die Klägerin wurde als Publikumsgesellschaft gegründet, um mit von Anlegern als Kommanditisten geleisteten Einlagen einen Containerfrachter bauen und betreiben zu lassen. Der Beklagte trat der Gesellschaft bei und zahlte 100.000,- EUR als Einlage. Obgleich die Klägerin planmäßig Verluste erwirtschaften sollte, sah der Gesellschaftsvertrag (GV) vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Ausschüttungen aus der Liquidität vorgenommen werden konnten, und zwar auch im Wege der Darlehensgewährung (vgl. § 12 Ziff. 4 Abs. 1 GV). Ferner regelte der GV, dass Liquiditätsausschüttungen Darlehen an die Gesellschafter darstellten, solange Verlustsonderkoten bestünden (vgl. § 12 Ziff. 4 Abs. 2 S. 3 GV). Hinsichtlich der für die Gesellschafter geführten Konten bestimmte § 15 Ziff. 2 GV, dass jeweils ein die Kommanditeinlagen betreffendes, unveränderliches Kapitalkonto I, ein entsprechendes Kapitalkonto II für das Agio und ein Ergebnissonderkonto für die anteiligen Verluste und

Gewinne geführt werde, wobei ein Saldo auf dem Ergebnissonderkonto keine Nachschussverpflichtung begründe. Ferner sollten Liquiditätsausschüttungen auf gesonderten unverzinslichen Darlehenskonten der Gesellschaft erfasst werden. Wegen der weiteren Einzelheiten, des Wortlautes der vorgenannten Bestimmungen und des Gesamtzusammenhangs wird auf die als Anlage K 1 zur Gerichtsakte gereichte Ablichtung des Gesellschaftsvertrages Bezug genommen. Die Klägerin zahlte in den Jahren 1998 bis 2008 aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen an den Beklagten insgesamt 31.135,50 EUR aufgrund nicht benötigter Liquidität. Nachdem sich gezeigt hatte, dass in den Jahren 2010 und 2011 aufgenommenes, neues Kapital nicht ausreichte, stellte die Klägerin ihre Gesellschafter mit einem Schreiben vom 1. November 2013 vor die Wahl, entweder den Containerfrachter umgehend zu veräußern und die damit verbundenen Einbußen hinzunehmen oder den Betrieb des Containerfrachters unter teilweise Rückforderung der Ausschüttungen fortzusetzen (vgl. Anlage K 7). Allerdings sollten die Ausschüttungen auch dann teilweise zurückgefordert werden, wenn der Containerfrachter veräußert werden würde. Die Klägerin kündigte schon in dem betreffenden Schreiben die den Kommanditisten durch die Ausschüttungen gewährten Darlehen in Höhe von 22%, also in Höhe von 6.849,81 EUR, mit Wirkung zum 26. Februar 2014 (vgl. Anlage K 7). Mit einem Schreiben vom 21. November 2013 leitete die Klägerin sodann die angekündigte Abstimmung der Gesellschafter entweder schriftlich oder online ein (vgl. Anlage K 7), und die Gesellschafter der Klägerin stimmten mehrheitlich für eine Fortführung des Betriebes.

Dementsprechend hat die Klägerin im ersten Rechtszug Rückerstattung von 6.849,81 EUR vom Beklagten als ihrem Kommanditisten verlangt und die Auffassung vertreten, bei den entsprechenden Liquiditätsausschüttungen habe es sich nach dem GV um Darlehensgewährungen gehandelt, die nach der wirksamen Kündigung zurückzuerstatten seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im ersten Rechtszug einschließlich der dort gestellten Anträge wird auf den berichtigten Tatbestand der angefochtenen Entscheidung (vgl. Bl. 170 ff., 177a f. GA) Bezug genommen.

2. Mit seinem angefochtenen, am 31. Mai 2016 verkündeten (vgl. Bl. 169 GA), der Klägerin am 6. Juni 2016 zugestellten (vgl. Bl. 186 GA) Urteil (vgl. Bl. 169 ff. GA) hat

das Landgericht Bonn die Klage insgesamt abgewiesen. Das Landgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass der Gesellschaftsvertrag die notwendige, hinreichend klare Regelung der Rückzahlungspflicht des Beklagten als Kommanditisten nicht enthalten habe.

Wegen der weiteren Details der seitens des Landgerichts befürworteten rechtlichen Würdigung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (vgl. Bl. 173 ff. GA) verwiesen.

3. Mit ihrer hier am 6. Juli 2016 eingegangenen (vgl. Bl. 217 GA) und – nach entsprechender Fristverlängerung (vgl. Bl. 225 GA) - mit einem am 6. September 2016 eingegangenen Schriftsatz begründeten (vgl. Bl. 230 ff. GA) Berufung stellt die Klägerin die angefochtene Entscheidung insgesamt zur Überprüfung. Sie hält dabei an ihrer Auffassung fest, dass nicht nur in den gewinnunabhängigen Ausschüttungen nach den Regeln des GV Darlehensgewährungen gelegen hätten und grundsätzlich die §§ 488 ff. BGB Anwendung fänden. Sie weist hinsichtlich der hier maßgebenden Bestimmungen ferner auf die in ihrem Sinne gefällten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Zurückweisung der hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde hin. Im Übrigen hält die Klägerin an ihrem Vorbringen aus dem ersten Rechtszug fest.

Die Klägerin beantragt,

~~unter Abänderung des am 31. Mai 2016 verkündeten Urteils des Landgerichts Bonn – 10 O 481/15 – den Beklagten zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 6.849,81 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Februar 2014 zu zahlen sowie die Klägerin, von Honorarforderungen des Rechtsanwalts John Wilts in Höhe von 384,50 EUR freizustellen.~~

Der Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 14. September 2016 darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, und die Gründe hierfür eingehend ausgeführt. Die Einzelheiten lasse sich dem genannten Beschluss entnehmen (vgl. Bl. 269 ff. GA).

Innerhalb der ihr gesetzten und verlängerten Stellungnahmefrist hat die Klägerin hierzu eingehend Stellung genommen und in diesem Zusammenhang auch beantragt,

das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes in dem Verfahren II ZR 127/16 ruhend zu stellen.

II.

1. Auch mit Rücksicht auf die weiteren Ausführungen der Klägerin zur Sache bleibt der Senat bei seiner bereits aus einer ganzen Reihe von Verfahren bekannten Auffassung, dass die hier maßgebenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages den nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an die Klarheit und Bestimmtheit einer entsprechenden Klausel zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Wegen der Einzelheiten wird zunächst auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss des Senats Bezug genommen (vgl. Bl. 269 ff. GA). Diese Erwägungen bedürfen im Hinblick auf das weitere Vorbringen der Klägerin lediglich der folgenden Ergänzungen:

a) Die vom Senat problematisierten Klauseln sind auch aus der Sicht eines verständigen Anlegers nicht hinreichend klar. Auch ein solcher Anleger musste insbesondere aufgrund der völlig unklaren Terminologie und der mangelhaft aufeinander abgestimmten Bestimmungen über die Rechtsnatur der gewinnunabhängigen Ausschüttungen einerseits und die geführten Konten andererseits keineswegs zu dem Schluss gelangen, dass er die Ausschüttungsbeträge als rückforderbare Darlehen erhalte, sondern er konnte sehr wohl annehmen, dass eine Darlehensschuld mangels Verlustsonderkontos nicht entstanden war und die übrigen Konten lediglich für seinen Abfindungsanspruch maßgebend sein würden.

b) Das begehrte Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) kommt hier ebensowenig in Betracht wie eine Aussetzung (§ 148 ZPO). Denn der Senat stützt seine Entscheidung

auf die im Hinweisbeschluss eingehend dargelegte höchstrichterliche Rechtsprechung, und zwar einschließlich derjenigen zum Anlegerhorizont (s.o. Ziff. 1 a). Abweichungen unter den Oberlandesgerichten beruhen vor diesem Hintergrund auf abweichenden tatrichterlichen Würdigungen und Auslegungen, die nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sind.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den § 97 Abs. 1 ZPO, § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Streitwert für den zweiten Rechtszug: 6.849,81 EUR.

Dr. Gehle

Dr. Sommer

Dr. Rensen

Beglaubigt



Müller, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamteter Geschäftsstelle

